

können die gleichen Maßstäbe wie im Rahmen von § 53 I UrhG angewandt werden.

Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben daher im Umkehrschluss alle „unrechtmäßigen Nutzungen“. Das umfasst beim Browsing wie beim Streaming insbesondere den bewussten Aufruf von rechtswidrigem Inhalt.

3. Zwischenergebnis

Außer dem Progressive Download mit dauerhafter Speicherung sind sämtliche Streamingarten mit lediglich vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen verbunden. Diese sind zumeist flüchtig, im Falle des temporären Progressive Download zumindest vorübergehend und begleitend. Die Vervielfältigungshandlungen bei allen Streamingarten stellen einen integralen und wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens dar, da sie technisch unabdingbar sind. Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben die Vervielfältigungshandlungen nur, soweit sie eine Nutzung ermöglichen, die über die rechtmäßige Nutzung hinausgeht. Weil dann begriffsnotwendig keine rechtmäßige Nutzung mehr vorliegt, verbleibt diesem Kriterium mehr eine klarstellende Funktion. Eine rechtmäßige Nutzung nach § 44 a Nr. 2 UrhG ist im Zusammenhang mit den übrigen Schrankenregelungen und gegebenenfalls konkludent erteilten Nutzungserlaubnissen zu bestimmen. Aus sich selbst heraus rechtfertigt § 44 a Nr. 2 UrhG alle ephemeren Vervielfältigungen im

Zielrechner, die beim Streaming anfallen, solange die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde.

IV. Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Streaming von Mediendateien ausnahmslos mit Vervielfältigungen im Zielrechner verbunden ist (II 1). Bei wertender Betrachtung findet selbst bei den speicherärmsten Streamingarten eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG statt. Das ist interessengerecht, da es die gesetzgeberische Intention in § 44 a UrhG weder von technischen Zufälligkeiten, noch von bloßen Einstellungsmöglichkeiten eines Zielrechners abhängig macht. Flankiert wird dieses Ergebnis durch das Eingreifen zahlreicher verwandter Schutzrechte (II 2). Die Vervielfältigungen sind immer dann nach § 44 a Nr. 2 UrhG gerechtfertigt, wenn die Speicherungen temporärer Natur sind und die Mediendatei nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde (III). Damit erfolgt insofern ein Interessenausgleich, als Rechtsinhaber gegenüber offensichtlich rechtswidrigen Streamingangeboten nicht schutzlos gestellt werden, Nutzer hingegen einen rechtssicheren Rahmen vorfinden, in welchem sie sich unbehelligt durch das Internet bewegen können.

THOMAS HOEREN*

AnyDVD und die Linkhaftung

Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 14. 10. 2010 – I ZR 191/08 – AnyDVD**

Die Frage, wann man für Links in Anspruch genommen werden kann, ist seit jeher umstritten. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung finden sich verschiedenste Denkansätze. Der BGH hat jetzt die Frage der presserechtlichen Verantwortlichkeit für Referenzlinks geklärt und gegen die Auffassung des OLG München der Presse weitgehende Freiheit für solche Belege zugebilligt.

1. Links im TMG

Die haftungsrechtliche Einordnung von Hyperlinks¹ fällt schon allein deshalb schwer, da für diese elektronischen Verweise weder Regelungen im Telemediengesetz noch in der E-Commerce-Richtlinie vorgesehen sind. Diese (bewusste) Regelungslücke liegt darin begründet, dass sich das TMG wie auch die E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich der Haftung von Akteuren im Internet auf die Regelung von Haftungsprivilegierungen für das Access- und Hostproviding sowie das Caching beschränken und sich Hyperlinks nicht unter die vorstehend bereits erläuterten Kategorien subsumieren lassen. Zu beachten ist, dass ein Hyperlink als solcher nie eine Haftung auslösen kann, denn dieser ist dem Grunde nach nur eine elektronische Verknüpfung bzw. eine technische Referenz innerhalb eines HTML-Textes. Entscheidend ist daher – zumindest beim manuellen Hyperlinking – grundsätzlich die inhaltliche Aussage, die mit dem Link unter Berücksichtigung

seines Kontextes verbunden ist. So betonte auch schon das AG *Berlin-Tiergarten*² als erstes Gericht in Deutschland zutreffend, dass sich die Verantwortlichkeit des Link-Setzers nach der mit dem Link getroffenen Gesamtaussage richte. Das (kurze) Urteil des AG verweist auf die entscheidende Frage, welchen Aussagegehalt der Link haben kann. Solidarisiert sich jemand mit dem rechtswidrigen Inhalt eines anderen durch das Setzen eines Links, ist er so zu behandeln, als sei er ein Content-Provider³. Folglich greift in diesem Fall für das Setzen eines Hyperlinks keine Privilegierung, sondern es gilt der Grundgedanke des § 7 I TMG. Es besteht eine Haftung nach allgemeinen Grundsätzen: Der Link-Setzer haftet für die gelinkten Inhalte so, als wären es seine eigenen.

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn sich jemand den fremden Inhalt nicht (inhaltlich) zu Eigen macht. Setzt mithin jemand – etwa aus wissenschaftlichem Interesse heraus – einen Link auf fremde Webseiten und Inhalte ohne jedweden Solidarisierungseffekt, ist er grundsätzlich

* Prof. Dr., Universität Münster.

** BGH, GRUR 2011, 513 – AnyDVD (in diesem Heft unter Nr. 2).

¹ Vgl. z. B. schon früh LG *Hamburg*, NJW 1998, 3650 = CR 1998, 565; AG *Berlin-Tiergarten*, MMR 1998, 49 = CR 1998, 111 m. Anm. Vassilaki.

² AG *Berlin-Tiergarten*, MMR 1998, 49 = CR 1998, 111 m. Anm. Vassilaki.

³ S. dazu etwa den Fall des OLG *München*, ZUM 2001, 809. In dem zu Grunde liegenden Fall wurden Links mit Namensnennungen kombiniert, wobei der gelinkte Inhalt eine üble Nachrede i. S. des § 186 StGB enthielt.

ähnlich wie ein Access-Provider zu beurteilen, so dass die Wertungen von § 8 TMG zum Tragen kommen⁴. Allerdings hat sich die Rechtsprechung inzwischen auch hier ausdifferenziert. So soll z. B. ein Link von einem privaten Internetanbieter auf eine fremde Website keine Haftung auslösen⁵. Für so genannte „Downloadlinks“ wird dagegen eine Haftung bejaht⁶. Die Haftung kann auch soweit gehen, dass wegen Förderung fremden Wettbewerbs für einen Link auf die nach deutschem Recht wettbewerbswidrigen Seiten der amerikanischen Muttergesellschaft gehaftet wird⁷. Auch wird teilweise eine Internetverkehrssicherungspflicht dahingehend bejaht, dass der Verwender eines Links auch für das Risiko hafte, dass die Verweisungsseite nachträglich geändert wird⁸. Zur Klärstellung der Rechtslage wird daher seit Jahren eine ausdrückliche Regelung im TMG in Form einer Haftungsprivilegierung für Hyperlinks gefordert.

2. „Schöner Wetten“ – Presserecht und Links

Der BGH hat jetzt eine weitere Variante der Linkhaftung gelöst, die presserechtliche Verantwortlichkeit für Links auf rechtswidrige Inhalte. Schon früher einmal hatte sich der BGH mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Nach dem „Schöner Wetten“-Urteil des BGH⁹ sollen Presseorgane nicht für Hyperlinks auf rechtswidrige Angebote haften, soweit diese als Ergänzung eines redaktionellen Artikels ohne Wettbewerbsabsicht gesetzt werden und der Inhalt der verlinkten Seite nicht eindeutig als strafbar zu erkennen ist. Wer einen Link auf ein nach § 284 StGB im Inland unerlaubtes Glücksspielangebot setze, handele nicht zwingend in Wettbewerbsabsicht. Als Mitstörer einer Wettbewerbsrechtsverletzung hafte der Linksetzende nur dann, wenn er bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung des Links zumutbare Prüfungspflichten verletzt habe. Eine Ergänzung redaktioneller Inhalte durch einen Link, der auf nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte verweist, begründe wegen Art. 5 GG noch keine Störerhaftung.

3. Die neue Entscheidung

Im vorliegenden Fall bekräftigt der I. Senat des BGH diese pressefreundliche Haltung gerade auch gegen das OLG München, dessen Urteil vielfältig kritisiert worden war¹⁰. So wurde z. B. darauf hingewiesen, dass durch das Urteil aus München „die Verlinkung auch im Rahmen redaktioneller Berichterstattung mit gewissen rechtlichen Risiken behaftet“ sei¹¹. Gescholten wurden die Richter auch wegen der mangelnden Beachtung der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit. Diese Kritik blieb in Karlsruhe nicht ungehört; der Senat verweist auf den Schutz der Presse gerade auch bei Verlinkungen. Neuland betritt der Senat allerdings in mehrerlei Hinsicht. Er stützt die Freiheit der Linksetzung im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung nicht nur auf Art. 5 I GG, sondern auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dies ist absolut richtig und konsequent. Die hier streitgegenständliche Vorschrift des § 95 a UrhG beruht auf eine europäischen Richtlinie und kann daher nur mit größten verfassungs- und europarechtlichen Bauchschmerzen allein nach Maßstab des Grundgesetzes hin ausgelegt werden. Vielmehr ist im Rahmen der europarechtskonformen Auslegung bei der Normenhierarchie nach grundrechtlichen Gewährleistungen zu suchen, die ihrerseits europäisch verankert ist. Hier ist der BGH schnell mit Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fündig geworden.

In deutlichen und klaren Worten beschreibt der Senat dann auch, dass unter den Schutz der Pressefreiheit der Link auf AnyDVD gehört. Ein Link sei nicht nur „eine bloß technische Erleichterung für den Aufruf der betreffenden Internetseite“ (Rdnr. 22). Sie seien „vielmehr in die Beiträge und in die in ihn enthaltenen Stellungnahmen als Belege und ergänzende Angaben eingebettet“ (Rdnr. 24) und damit sowohl von der Pressefreiheit wie von der Meinungsfreiheit geschützt.

Der BGH erweist sich auch als pressefreundlich, indem er darüber hinausgehend einen besonderen Schutz vor Haftung dann unterstellt, wenn ein überwiegendes Informationsinteresse besteht und der Verbreiter sich die Äußerung nicht zu Eigen macht (Rdnr. 26). Der Presse sei zugute zu halten, dass gerade die Schwere eines Rechtsverstoßes ein solch besonderes Informationsinteresse begründen könne (Rdnr. 27). Im Übrigen habe sich Heise den Linkinhalt nicht zu Eigen gemacht, sondern deutlich auf die Rechtswidrigkeit des Angebots hingewiesen (Rdnr. 28).

4. Konsequenzen

Diese Leitlinien haben weitreichende Bedeutungen, weit über den urheberrechtlichen Ausgangspunkt des Falls hinaus. Denn die Überlegungen sind auch auf andere Fälle einer Rechtsverletzung, über die berichtet wird, anwendbar. Sie gelten damit auch z. B. für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Wettbewerbsverstöße oder Markenrechtsverletzungen¹². Die Presse darf – ähnlich wie bei Bezugsquellennachweisen und Fußnoten – Links als Belege für journalistische Berichterstattung verwenden. Damit ist aber kein Freibrief aufgestellt für jeden Dienst im Internet. Vielmehr wird man sehr sorgfältig austarieren müssen, wie weit der Schutz der Pressefreiheit bezogen auf einzelne Webdienste geht. Sicherlich werden journalistisch gestaltete Weblogs unter die Pressefreiheit fallen. Ob dies aber auch für einzelne Postings innerhalb eines Meinungsforums gilt, ist mehr als zweifelhaft. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Haftung für Webdienste, die sich gelinkte Inhalte zu Eigen machen. Wer etwa mittels Werbebanner auf die Seiten anderer Unternehmen verlinkt, soll nach Auffassung des OLG Hamburg¹³ als wettbewerbsrechtlicher Mitstörer für die Rechtswidrigkeit der gelinkten Inhalte verantwortlich sein. Dies gilt zumindest dann, wenn das linksetzende Unternehmen damit wirbt, vor Schaltung eines Links die beworbene Seite auf Rechtsverletzungen zu prüfen.

Insofern führt die BGH-Entscheidung zu weiteren Folgeauseinandersetzungen, insbesondere über die seit Beginn der des Internet streitigen Fragen der Abgrenzung elektronischer Presse zu anderen Diensten im Web.

⁴ LG Hamburg, NJW 1998, 3650 = CR 1998, 565.

⁵ OLG Schleswig, MMR 2001, 399 = K&R 2001, 220.

⁶ LG Braunschweig, MMR 2001, 187 = CR 2001, 47.

⁷ OLG München, NJW-RR 2002, 1048 = MMR 2002, 625.

⁸ So das OLG München, NJW-RR 2002, 1048 = MMR 2002, 625; ausf. zu dieser Entscheidung Mischa Dippelhofer, JurPC Web-Dok. 304/2002.

⁹ BGH, GRUR 2004, 693 = CR 2004, 613 m. Anm. Dietlein – Schöner Wetten; ähnl. LG Deggendorf, CR 2005, 130.

¹⁰ OLG München, GRUR-RR 2009, 85 = CR 2009, 33 = ZUM-RD 2008, 80 – AnyDVD II.

¹¹ Anm. von Stefan Maaßen, FD-GEWRS 2008, 272/241.

¹² S. dazu etwa die Fälle LG Karlsruhe, MMR 2009, 418, oder LG Berlin, MMR 2005, 718.

¹³ OLG Hamburg, MMR 2004, 822.